

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 30. Dezember 1987

261. Stück

- 671. Verordnung:** Aufhebung von Verordnungen über die Bewilligungspflicht
672. Verordnung: Änderung einer Verordnung über die Bewilligungspflicht von Waren in der Einfuhr
673. Verordnung: Bewilligungspflicht entgeltlicher Rechtsgeschäfte in der Aus- oder Einfuhr und unentgeltlicher Rechtsgeschäfte oder Handlungen in der Ausfuhr
674. Verordnung: Bewilligungspflicht von Waren
675. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form
676. Verordnung: Ermächtigung des Zollamtes Pfunds zur Erteilung von Ausfuhrbewilligungen in vereinfachter Form
677. Verordnung: Austrittsscheine
678. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Ursprungszeugnispflicht bei der Ein- oder Ausfuhr von Kaffee
679. Verordnung: Vorlage devisenrechtlicher Bewilligungen bei der Einfuhr bestimmter Waren
680. Verordnung: Befreiung von der handelsstatistischen Anmeldepflicht für Wasser in der Ein- oder Ausfuhr

671. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 10. Dezember 1987 über die Aufhebung von Verordnungen über die Bewilligungspflicht

Auf Grund des § 5 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

1. Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 21. Jänner 1986, BGBl. Nr. 108, über die Bewilligungspflicht von Eisen- und Stahlwaren in der Ausfuhr und
2. die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 17. November 1986, BGBl. Nr. 82/1987, über die Bewilligungspflicht von Waren in der Einfuhr

treten mit Ablauf des 31. Dezember 1987 außer Kraft.

Graf

672. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 10. Dezember 1987, mit der eine Verordnung über die Bewilligungspflicht von Waren in der Einfuhr geändert wird

Auf Grund des § 5 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 12. März 1987, BGBl. Nr. 93, über die Bewilligungspflicht von Waren in der Einfuhr, wird wie folgt geändert:

Tarifnummer und Warenbezeichnung lauten:

- „1006 -- Reis
40 - gebrochener Reis:
A - mit einem Anteil an gebrochenen Körnern von 20 Gewichtsprozent oder mehr“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

Graf

673. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 15. Dezember 1987 über die Bewilligungspflicht entgeltlicher Rechtsgeschäfte in der Aus- oder Einfuhr und unentgeltlicher Rechtsgeschäfte oder Handlungen in der Ausfuhr

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, wird verordnet:

§ 1. Die Einfuhr nachstehend angeführter Waren auf Grund von entgeltlichen Rechtsgeschäften bedarf einer Bewilligung gemäß § 3 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1984 auch dann, wenn der Wert 2 000 S nicht übersteigt:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
2941 --	Antibiotika:
10	- Penicilline und deren Derivate mit Penicillansäurestruktur; deren Salze
3003 --	Arzneiwaren (ausgenommen Waren der Nr. 3002, 3005 oder 3006) aus zwei oder mehr Bestandteilen, für therapeutische oder prophylaktische Zwecke gemischt, weder dosiert noch in Aufmachungen für den Kleinverkauf:
10	- Penicilline oder deren Derivate (mit Penicillansäurestruktur) oder Streptomycine oder deren Derivate enthaltend
20	- andere Antibiotika enthaltend
3004 --	Arzneiwaren (ausgenommen Waren der Nr. 3002, 3005 oder 3006) aus gemischten oder ungemischten Erzeugnissen für therapeutische oder prophylaktische Zwecke, dosiert oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf:
10	- Penicilline oder deren Derivate (mit Penicillansäurestruktur) oder Streptomycine oder deren Derivate enthaltend
20	- andere Antibiotika enthaltend
6105 --	Hemden, gewirkt oder gestrickt, für Männer oder Knaben
6106 --	Blusen und Hemdblusen, gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen
6109 --	T-Shirts, Unterleibchen und andere Leibchen, gewirkt oder gestrickt
6115 --	Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschließlich Krampfaderstrümpfe und Fußbekleidung ohne zusätzlich angebrachten Sohlen, gewirkt oder gestrickt:
(10)	- Strumpfhosen:
11	- - aus synthetischen Spinnstoffen, mit einem Titer von weniger als 67 Dezitex je Einfachgarn
12	- - aus synthetischen Spinnstoffen, mit einem Titer von 67 Dezitex oder mehr je Einfachgarn
19	- - aus sonstigen Spinnstoffen
6116 --	Handschuhe, gewirkt oder gestrickt
6302 --	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche für die Körperpflege und Küchenwäsche

§ 2. Die Ausfuhr nachstehend angeführter Waren auf Grund von entgeltlichen Rechtsgeschäften bedarf einer Bewilligung gemäß § 3 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1984 auch dann, wenn der Wert der Ware 2 000 S nicht übersteigt:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
7204 --	Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl

§ 3. Die Ausfuhr nachstehend angeführter Waren auf Grund von unentgeltlichen Rechtsgeschäften oder auf Grund von Handlungen bedarf einer Bewilligung gemäß § 3 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1984 auch dann, wenn der Wert der Ware 5 000 S nicht übersteigt:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
7204 --	Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 8. Juni 1983, BGBl. Nr. 331, über die Bewilligungspflicht entgeltlicher Rechtsgeschäfte in der Aus- oder Einfuhr und unentgeltlicher Rechtsgeschäfte oder Handlungen in der Ausfuhr tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1987 außer Kraft.

Graf

674. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 10. Dezember 1987 über die Bewilligungspflicht von Waren

Auf Grund des § 5 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

§ 1. Die Befreiungsbestimmungen des § 4 Abs. 1 lit. b, c, d, i und l des Außenhandelsgesetzes 1984 finden auf die Ausfuhr der nachstehend genannten Waren keine Anwendung:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0104 --	Schafe und Ziegen, lebend
0204 --	Fleisch von Schafen und Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren
0206 --	Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall, von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren und Maul- eseln, frisch, gekühlt oder gefroren:
80	- andere, frisch oder gekühlt: A - von Schafen und Ziegen
90	- andere, gefroren: A - von Schafen und Ziegen

§ 2. Die Befreiungsbestimmungen des § 4 Abs. 1 lit. d des Außenhandelsgesetzes 1984 finden auf die Ausfuhr von Käse und Topfen der Unternummern 0406 10 A, 0406 20 A, 0406 30 A, 0406 40 A und 0406 90 A mit Handels- oder Bestimmungsland in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und auf die Einfuhr dieser Waren mit Handels- oder Ursprungsland in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft keine Anwendung.

§ 3. Die Befreiungsbestimmungen des § 4 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1984 finden auf die Einfuhr nachstehender Waren mit Handels- oder Ursprungsland Südafrika keine Anwendung:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
7118 --	Münzen:
90 -	andere:
	ex 90 - Goldmünzen, die gesetzliche Zahlungsmittel sind

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 8. Juni 1983, BGBl. Nr. 334, über die Bewilligungspflicht von Waren außer Kraft.

Graf

675. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 15. Dezember 1987, mit der die Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form geändert wird

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und 3 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 15. Oktober 1987, BGBl. Nr. 630/1987, über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Die Tarifnummern bzw. Unternummern 2804 50, 2804 61, 2804 69, 2846 90, 3819 00, 3910 00, 3923 40, 8112 19, 8419, 8420, 8421, 8430, 8454, 8456, 8457, 8459 bis 8461, 8463, 8477, 8482, 8501, 8502, 8504, 8505 11, 8505 19, 8514, 8517, 8523, 8524 21, 8524 22, 8524 23, 8525, 8526, 8529 10, 8529 90 B, 8534 bis 8538, 8543, 8544, 9012 bis 9014, 9015 10, 9015 40, 9015 80, 9015 90, 9022, 9024, 9026, 9027, 9029 20, 9029 90, 9031, 9106 20 und 9106 90 entfallen.

2. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

Nach der Unternummer 0406 90 wird eingefügt:

- „0901 -- Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffee-Ersatz mit beliebigem Gehalt an Kaffee:
- (10) - Kaffee, nicht geröstet:
- 11 - - nicht entkoffeiniert mit Handels- oder Ursprungsland, das nicht in den Anlagen 1 oder 2 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 20. Oktober 1987, BGBl. Nr. 508, über die Ursprungszeugnispflicht bei der Ein- oder Ausfuhr von Kaffee genannt ist

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	mit Handels- oder Ursprungsland
12	- - entkoffeiniert	mit Handels- oder Ursprungsland, das nicht in den Anlagen 1 oder 2 der Verordnung des Bundesmini- sters für wirtschaftliche Angelegen- heiten vom 20. Oktober 1987, BGBl. Nr. 508, über die Ur- sprungszeugnispflicht bei der Ein- oder Ausfuhr von Kaffee genannt ist
(20)	- Kaffee, geröstet:	
21	- - nicht entkoffeiniert	mit Handels- oder Ursprungsland, das nicht in den Anlagen 1 oder 2 der Verordnung des Bundesmini- sters für wirtschaftliche Angelegen- heiten vom 20. Oktober 1987, BGBl. Nr. 508, über die Ur- sprungszeugnispflicht bei der Ein- oder Ausfuhr von Kaffee genannt ist
22	- - entkoffeiniert	mit Handels- oder Ursprungsland, das nicht in den Anlagen 1 oder 2 der Verordnung des Bundesmini- sters für wirtschaftliche Angelegen- heiten vom 20. Oktober 1987, BGBl. Nr. 508, über die Ur- sprungszeugnispflicht bei der Ein- oder Ausfuhr von Kaffee genannt ist
40	- Kaffee-Ersatz mit Kaffee	mit Handels- oder Ursprungsland, das nicht in den Anlagen 1 oder 2 der Verordnung des Bundesmini- sters für wirtschaftliche Angelegen- heiten vom 20. Oktober 1987, BGBl. Nr. 508, über die Ur- sprungszeugnispflicht bei der Ein- oder Ausfuhr von Kaffee genannt ist
2101	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorie und anderer gerösteter Kaffee- Ersatz sowie Auszüge und Konzentrate davon:	
10	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen oder Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee	mit Handels- oder Ursprungsland, das nicht in den Anlagen 1 oder 2 der Verordnung des Bundesmini- sters für wirtschaftliche Angelegen- heiten vom 20. Oktober 1987, BGBl. Nr. 508, über die Ur- sprungszeugnispflicht bei der Ein- oder Ausfuhr von Kaffee genannt ist“

Artikel II

1. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

2. Im § 9 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 15. Oktober 1987, BGBl. Nr. 630/1987, über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form wird die Zitierung „BGBl. Nr. 254/1987“ durch „BGBl. Nr. 509/1987“ ersetzt.

Graf

676. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 15. Dezember 1987 über die Ermächtigung des Zollamtes Pfunds zur Erteilung von Ausfuhrbewilligungen in vereinfachter Form

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, soweit es sich um Waren der Anlage A 2 des Außenhandelsgesetzes 1984 handelt, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

§ 1. Das Zollamt Pfunds wird ermächtigt, für bewilligungspflichtige Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die die Ausfuhr von in der Anlage genannten und für das schweizerische Zollausschlußgebiet

Samnaun bestimmten Waren zum Gegenstand haben, anlässlich der Ausgangsabfertigung Bewilligungen in vereinfachter Form bis zu den jeweils bei den einzelnen Kontingenten der Anlage angeführten Jahreskontingentbeträgen zu erteilen.

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 15. Dezember 1983, BGBl. Nr. 651/1983, über die Ermächtigung des Zollamtes Pfunds zur Erteilung von Ausfuhrbewilligungen in vereinfachter Form in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 517/1984, BGBl. Nr. 544/1985 und BGBl. Nr. 712/1986 außer Kraft.

Graf

Anlage

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Schilling
0101 --	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend:	100 000
(10) --	Pferde:	
11 --	reinrassige Zuchttiere	
19 --	sonstige	
0102 --	Rinder, lebend	
0103 --	Schweine, lebend	50 000
0104 --	Schafe und Ziegen, lebend	
0105 --	Hausgeflügel, lebend, und zwar Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner	
0301 --	Fische, lebend:	50 000
(90) --	andere lebende Fische:	
93 --	Karpfen	
0302 --	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Nummer 0304:	
(60) --	andere Fische, ausgenommen deren Lebern, Rogen und Milch:	50 000
69 --	sonstige:	
	A - Karpfen	

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Schilling
0303 --	Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Nummer 0304:	50 000
(70) -	andere Fische, ausgenommen deren Lebern, Rogen und Milch:	
79 - -	sonstige:	
A -	Karpfen	
0304 --	Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren:	
10 -	frisch oder gekühlt:	
B -	von Karpfen	
20 -	gefrorene Fischfilets:	
B -	von Karpfen	
90 -	andere:	
B -	von Karpfen	
0201 --	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	15 000 000
0202 --	Fleisch von Rindern, gefroren	
0203 --	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	
0204 --	Fleisch von Schafen und Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	
0205 --	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren:	
A -	ganze oder halbe Tierkörper sowie Tierviertel:	
1 -	von Pferden	
B -	anderes:	
ex B -	von Pferden	
0206 --	Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall, von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren:	
10 -	von Rindern, frisch oder gekühlt	15 000 000
(20) -	von Rindern, gefroren:	
21 - -	Zungen	
22 - -	Lebern	
29 - -	sonstige	
30 -	von Schweinen, frisch oder gekühlt	
(40) -	von Schweinen, gefroren:	
41 - -	Lebern	
49 - -	sonstige	
80 -	andere, frisch oder gekühlt:	
A -	von Schafen und Ziegen	15 000 000
B -	andere	
ex B -	von Pferden	
90 -	andere, gefroren:	
A -	von Schafen und Ziegen	
B -	andere	
ex B -	von Pferden	
0207 --	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall von Hausgeflügel der Nummer 0105, frisch gekühlt oder gefroren:	
10 -	Geflügel, nicht in Stücke zerteilt, frisch oder gekühlt:	

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Schilling
	- A - Hühner und Perlhühner - B - Enten und Gänse - C - Truthühner	
(20)	- Geflügel, nicht in Stücke zerteilt, gefroren:	
21	- - Hühner	
22	- - Truthühner	
23	- - Enten, Gänse und Perlhühner:	
	- A - Enten und Gänse - B - Perlhühner	
(30)	- Geflügel, zerteilt sowie Innereien und anderer Schlachthanfall (einschließlich Lebern) von Geflügel, frisch oder gekühlt:	
39	- - sonstige:	
	- B - andere: 1 - von Hühnern und Perlhühnern 2 - von Enten und Gänsen 3 - von Truthühnern	
(40)	- Geflügel, zerteilt sowie Innereien und anderer Schlachthanfall (ausgenommen Lebern), gefroren:	
41	- - von Hühnern	
42	- - von Truthühnern	
43	- - von Enten, Gänsen und Truthühnern:	
	- A - von Enten und Gänsen - B - von Truthühnern	
0208	- - Anderes Fleisch sowie andere Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall, frisch, gekühlt oder gefroren:	15 000 000
10	- von Kaninchen und Hasen	
90	- andere:	
	- A - von Wild: - ex A - von anderem Wild als Federwild	
0209	00 Schweinespeck (nicht durchwachsen), Schweinefett und Geflügelfett (nicht ausgeschmolzen), frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:	
	A - Schweinespeck und Schweinefett	
0210	- - Fleisch sowie Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl und Pulver aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachthanfall:	
(10)	- Fleisch von Schweinen:	
11	- - Schinken, Schultern und Stücke davon, mit Knochen	
12	- - Bauchfleisch (durchwachsener Speck) und Stücke davon	
19	- - sonstige	
20	- Fleisch von Rindern	
90	- andere, einschließlich genießbares Mehl und Pulver aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachthanfall:	
	- A - von Hausgeflügel der Nummer 0105, ausgenommen Lebern - C - von sonstigen Tieren: 1 - von Schafen und Ziegen 2 - sonstiges	

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Schilling
1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall oder Blut; Nahrungsmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	15 000 000
0401 --	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln	
0403 --	Buttermilch, Sauermilch und Sauerrahm, Joghurt, Kefir sowie andere fermentierte oder gesäuerte Milch und Rahm, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln oder mit Geruchs- und Geschmacksstoffen oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao:	2 500 000
10 -	Joghurt:	
	A - ohne Zusatz von Geruchs- und Geschmacksstoffen und ohne Zusatz von Früchten oder Kakao	
90 -	andere:	
	A - ohne Zusatz von Geruchs- und Geschmacksstoffen und ohne Zusatz von Früchten oder Kakao	
0404 --	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln; Erzeugnisse bestehend aus natürlichen Milchbestandteilen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, anderweitig weder genannt noch inbegriffen	2 500 000
0405 00	Butter und andere von der Milch stammende Fette und Öle	
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht	
0408 --	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, im Wasserdampf oder Wasser gekocht, geformt, gefroren oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln	
0409 00	Natürlicher Honig	
0701 --	Kartoffeln, frisch oder gekühlt	3 200 000
0702 00	Tomaten, frisch oder gekühlt	
0703 --	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Lauch (Porree) und andere Alliumarten, frisch oder gekühlt:	
10 -	Speisezwiebeln und Schalotten	
0704 --	Genießbare Kohllarten der Gattung Brassica (einschließlich Kraut), frisch oder gekühlt	
0705 --	Salate (Lactuca sativa) sowie Zichorien- und Endivien-salate (Cichorium spp.), frisch oder gekühlt	

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Schilling
0706 --	Karotten, Weiße Rüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche sowie Radieschen und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt	3 200 000
0707 00	Gurken, frisch oder gekühlt	
0708 --	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt	
0709 --	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt:	
(50) -	Pilze und Trüffeln:	
51 - -	Pilze	
	B - andere	
60 -	Früchte der Gattung Capsicum oder der Gattung Pimenta:	
	A - Früchte der Gattung Capsicum:	
	1 - Süßer Paprika	
0809 --	Marillen, Kirschen (einschließlich Weichseln), Pfirsiche (einschließlich Nektarinen und Brugnolen), Pflaumen, Zwetschken und Schlehen, frisch:	300 000
10 -	Marillen	
0810 --	Andere Früchte, frisch:	
10 -	Erdbeeren	
1001 --	Weizen und Mengkorn	
1002 00	Roggen	
1003 00	Gerste	
1004 00	Hafer	
1005 --	Mais	
1101 00	Mehl aus Weizen oder Mengkorn	
1102 --	Mehl aus anderen Getreiden als Weizen oder Mengkorn	750 000
1103 --	Grütze, Grieß und Pellets aus Getreide	
1104 --	Getreidekörner, anders bearbeitet (zB geschält, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder Perlen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Nummer 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder gemahlen	
1501 00	Schweineschmalz; andere Fette von Schweinen und Fette von Geflügel, ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln extrahiert:	
	C - andere	

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Schilling
1502 00	Fette von Rindern (einschließlich Kälbern), Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln extrahiert: A - Premier jus, Speisetalg D - andere	750 000
1701 --	Rohrzucker und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest:	
(10)	- Rohrzucker ohne Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen:	200 000
11	- - Rohrzucker	
12	- - Rübenzucker	
(90)	- andere:	
91	- - mit Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen: B - andere	
99	- - sonstige	
2710 00	Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe; anderweitig weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen, die 70 Gewichtsprozent oder mehr Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthalten, soweit diese Öle den wesentlichen Bestandteil dieser Zubereitungen bilden: A - Petrolether und Benzine, ausgenommen Testbenzine B - Testbenzine C - Petroleum D - Gasöle E - Heizöle und ähnliche Rückstände von der Erdölverarbeitung	50 000
3103 --	Mineralische oder chemische Phosphordüngemittel	
10	- Superphosphate	100 000
20	- Entphosphorungsschlacken (zB Thomasschlacke)	

677. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 15. Dezember 1987 über Austrittsscheine

Auf Grund des § 9 Abs. 4 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, wird verordnet:

§ 1. Bei der zollamtlichen Ausgangsabfertigung nachstehender Waren sind an Stelle des ursprünglichen Bewilligungsbescheides Austrittsscheine gemäß der Anlage vorzulegen:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
4401 --	Brennholz, in Form von Rundlingen, Scheitern, Prügeln, Reisigbündeln oder in ähnlichen Formen; Holz in Abschnitzeln oder Teilchen; Sägespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheitern oder ähnlichen Formen agglomeriert:
10	- Brennholz, in Form von Rundlingen, Scheitern, Prügeln, Reisigbündeln oder in ähnlichen Formen
(20)	- Holz in Abschnitzeln oder Teilchen:
21	- - von Nadelbäumen
22	- - von anderen Bäumen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Schilling
4403 --	Rohholz auch entrindet, entsplintet oder grob zwei- oder vierseitig zugerichtet	
4404 --	Reifholz; Stecken aus Holz, gespalten; Pfähle, Pflöcke und Stangen, aus Holz, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, grob zugerichtet, weder gedrechselt noch gebogen oder sonst bearbeitet, zur Herstellung von Spazierstöcken, Regenschirmen, Werkzeuggriffen und dergleichen geeignet; Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergleichen:	
10	- von Nadelbäumen:	
	A - Stecken aus Holz, gespalten; Pfähle, Pflöcke und Stangen aus Holz, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt	
20	- andere:	
	A - Stecken aus Holz, gespalten; Pfähle, Pflöcke und Stangen, aus Holz, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt	

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 17. März 1978, BGBl. Nr. 156, über Austrittsscheine in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 339/1979 außer Kraft.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 ist die Verwendung von Austrittsscheinen gemäß Anlage 1 der im Abs. 2 zitierten Verordnung bei Abfertigungen bis einschließlich 30. Juni 1988 zulässig.

Graf

Anlage

Kontrollabschnitt

An der Rückseite des Frachtbriefes haltbar anbringen!

Austrittsschein Nr.

Ausfuhrbewilligung

gemäß AHG 1984 in der geltenden Fassung für eine Liefermenge bis

Überschreitung der Menge
bis zu 10% zulässig**Austrittsschein Nr.**

Ausfuhrbewilligung

gemäß AHG 1984 in der geltenden Fassung für eine Liefermenge bis

Überschreitung der Menge
bis zu 10% zulässig

Bewilligungsnr.:

Gültig ab:

Gültig bis:

BHW-Nummer:

VERLÄNGERUNG AUSGESCHLOSSEN!

Stark umrandete Teile vom Exporteur auszufüllen:

Herkunfts-Bundesland:	Menge:	Bestimmungsland:
		Handelsland:
Verladestation:	Gewicht:	Warengattung und Nr./UNr. des Zolitarifs:
Name und Anschrift des Exporteurs:	Waggon-Nr.: Lkw-Nr.:	

Für diese Sendung genehmigt:

Hotzart	Güteklasse	Stärke	Länge	Menge/Einheit (fm/rm/to)	Exportpreis pro Einheit in Verkaufswährung

Für den Bundesminister für
wirtschaftliche Angelegenheiten:Datum und Stempel des
Abfertigungszollamtes:**Hinweise:**

1. Dieser Austrittsschein ist bei der zollamtlichen Abfertigung anstelle der erteilten Bewilligung vorzulegen.
2. Der Austrittsschein ist nicht übertragbar.
3. Der Austrittsschein ist vom Abfertigungszollamt abzutrennen und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten einzusenden.

Nachdruck verboten

Originalformat DIN A4, verkleinert wiedergegeben im Verhältnis 1 : 0,8

678. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 15. Dezember 1987, mit der die Verordnung über die Ursprungszeugnispflicht bei der Ein- oder Ausfuhr von Kaffee geändert wird

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 20. Oktober 1987, BGBl. Nr. 508, über die Ursprungszeugnispflicht bei der Ein- oder Ausfuhr von Kaffee wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen wie folgt geändert:

§ 1 lautet:

„§ 1. Kaffee im Sinne dieser Verordnung sind nachstehende Waren:

- 0901 -- Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffee-Ersatz mit beliebigem Gehalt an Kaffee:
 - (10) - Kaffee, nicht geröstet:
 - 11 - - nicht entkoffeiniert
 - 12 - - entkoffeiniert
 - (20) - Kaffee, geröstet:
 - 21 - - nicht entkoffeiniert
 - 22 - - entkoffeiniert
 - 40 - - Kaffee-Ersatz mit Kaffee

- 2101 -- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorie und anderer gerösteter Kaffee-Ersatz sowie Auszüge und Konzentrate davon:
 - 10 - Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen oder Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

Graf

679. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 15. Dezember 1987 über die Vorlage devisenrechtlicher Bewilligungen bei der Einfuhr bestimmter Waren

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. (1) Bei der Einfuhr von Gold im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 4 des Devisengesetzes, BGBl. Nr. 162/1946, auf Grund entgeltlicher Rechtsgeschäfte ist

anlässlich der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Vormerkverkehr zum ungewissen Verkauf die gemäß den §§ 2, 3, 4 oder 14 des Devisengesetzes erforderliche Bewilligung der Oesterreichischen Nationalbank vorzulegen.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung bei der Einfuhr von Gold durch die Oesterreichische Nationalbank (§ 4 Abs. 1 lit. p des Außenhandelsgesetzes 1984) und bei der Einfuhr von Gold in Form von Blattgold, Kantillen, Flitter und Flitterplättchen aus der Unternummer 7108 13 des Zolltarifes, Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 18. Juni 1973, BGBl. Nr. 293, über die Vorlage devisenrechtlicher Bewilligungen bei der Einfuhr bestimmter Waren tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1987 außer Kraft.

Graf

680. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 30. Dezember 1987 über die Befreiung von der handelsstatistischen Anmeldepflicht für Wasser in der Ein- oder Ausfuhr

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Handelsstatistischen Gesetzes 1988, BGBl. Nr. 661/1987, wird im

Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Wasser aus der Unternummer 2201 90 C des Zolltarifs, Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, das in Rohrleitungen aus einem Zollgrenzbezirk über die Grenze des Zollgebietes in die anstoßende, 20 Kilometer nicht übersteigende Grenzzone (Grenzbezirk) ausgeführt oder von dort in den Zollgrenzbezirk eingeführt wird, ist von der Anmeldung für Zwecke der amtlichen Handelsstatistik befreit.

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 14. Dezember 1978, BGBl. Nr. 650, über die Befreiung von der handelsstatistischen Anmeldepflicht für Wasser in der Ein- oder Ausfuhr außer Kraft.

Graf



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.